

SCHRIFTEN
zum internationalen und zum öffentlichen
RECHT

Herausgegeben von Gilbert Gornig

Armin Huhn

Amtshaftung
im bewaffneten
Auslandseinsatz

87

PETER LANG

Einführung

Hintergrund

Dass Art. 24 Abs. 2 GG einmal als Rechtsgrundlage für Auslandseinsätze der Bundeswehr in bewaffneten internationalen Konflikten auf dem Balkan¹ oder am Hindukusch² dienen würde, war bei dessen Aufnahme ins Grundgesetz 1949 nicht vorhersehbar. Möglich wurde dies zunächst durch die Wiederbewaffnung der Bundesrepublik und die Einfügung des Art. 87a Abs. 2 GG, eine Vorschrift, deren systematische Stellung im Grundgesetz nach wie vor umstritten ist. Die Bedeutung einer verfassungsrechtlichen Legitimation von Auslandseinsätzen erlangte Art. 24 Abs. 2 GG jedoch erst in Verbindung mit einer ebenso wenig vorhersehbaren Praxis des *Peacekeeping* der Vereinten Nationen (VN) und vor allem durch die „Umwidmung“ der NATO nach dem Ende des Kalten Krieges.³ Diese verfassungsrechtliche wie politische Kompetenzerweiterung musste staatsrechtlich erst einmal verdaut werden.

So hatte man sich bislang vergleichsweise wenig Gedanken darüber gemacht, in welchem Maße die Bundeswehr als Organ deutscher Staatsgewalt auch im bewaffneten Auslandseinsatz an die rechtsstaatlichen Vorgaben des Grundgesetzes gebunden sein würde. Schon die Anwendbarkeit der Grundrechte im bewaffneten Auslandseinsatz wurde von bestimmten Teilen der Literatur in Abrede gestellt.⁴ Ebenso scheint das primäre Gesetzesrecht der Realität moderner Auslandseinsätze hinterherzuhinken. Bis heute ist nicht klar, ob das UZwGBw⁵ in Auslandseinsätzen der Bundeswehr mit polizeilichem Charakter Anwendung findet.⁶ Und zur Regelung bewaffneter Kampfhandlungen beschränkt sich der deutsche Gesetzgeber bislang darauf, lediglich den Verträgen zum humanitären Völkerrecht zuzustimmen und dessen strafrechtliche Vorgaben im Völkerstrafgesetzbuch (VStGB)⁷ umzusetzen. Während Soldaten zu Recht darauf pochen, sie orientierten sich im Auslandseinsatz an

1 BVerfGE 100, 266, 269.

2 BVerfGE 118, 244, 270f. u. 275.

3 Vgl. zu beidem BVerfG 90, 286, 345ff., 351, 353.

4 Isensee in: Isensee/Kirchhof, HdBStR, 1. Aufl. Bd. V, § 115, Rn. 90.

5 Gesetz über die Anwendung unmittelbaren Zwanges und die Ausübung besonderer Befugnisse durch Soldaten der Bundeswehr und verbündeter Streitkräfte sowie zivile Wachpersonen vom 12. August 1965 (BGBl. I (1965) S. 796), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 21. Dezember 2007 (BGBl. I (2007) S. 3198).

6 Hierzu Beck, Auslandseinsätze deutscher Streitkräfte, S. 317ff.

7 Völkerstrafgesetzbuch vom 26. Juni 2002 (BGBl. I (2002) S. 2254).

den für den jeweiligen Einsatz vorformulierten sog. "Rules of Engagement"⁸, muss sich der Jurist der Tatsache bewusst werden, dass das dort anwendbare Recht meist vielschichtig, dogmatisch wenig durchdrungen und, etwa in Bezug auf die Reichweite des Grundrechtsschutzes im Auslandseinsatz, schlechterdings ungeklärt ist.

Weitgehend unerforscht präsentiert sich auch der Bereich des innerstaatlichen gerichtlichen Sekundärrechtsschutzes für Verletzungen des im Auslandseinsatz anwendbaren Rechts. Rechtsfragen der Restitution und des Ausgleichs von Schäden aus Kriegsrechtverletzungen haben sich lange Zeit lediglich im Zusammenhang mit der Wiedergutmachung von Wehrmachtsverbrechen und nationalsozialistischem Unrecht gestellt.⁹ Durch das Londoner Schuldenabkommen vom 27.2.1953¹⁰ wurde die Frage individueller Schadensersatzansprüche zunächst jahrzehntelang aufgeschoben. Teilweise wurde sodann davon ausgegangen, dass diese durch den Zwei-plus-Vier-Vertrag von 12. 9. 1990¹¹ obsolet wurden.¹² Gegenüber Angehörigen solcher Staaten, die nicht Partei des Zwei-plus-Vier-Vertrages waren, wurden Amtshaftungsansprüche aufgrund von Verletzungen des vor 1949 geltenden Kriegsrechts mangels Anwendbarkeit¹³ bzw. aufgrund gesetzlichen Haftungsausschlusses negiert¹⁴. Dass sich die Frage der Amtshaftungsverantwortlichkeit Deutschlands jedoch auch im Kontext moderner bewaffneter Auslandseinsätze der Bundeswehr stellt, musste im Jahr 2003 wie ein Offenbarungseid für die deutsche Rechtsordnung gewirkt haben. Jugoslawische Staatsangehörige wollten damals vor dem Landgericht Bonn¹⁵ die Bundesrepublik auf Schadensersatz aufgrund von Verletzungen des humanitären Völkerrechts in Anspruch nehmen. Als Anspruchsgrundlage sollte dabei nicht etwa eine progressive Auslegung des Völkerrechts dienen, sondern ausgerechnet das schon für den innerstaatlichen Normalfall dogmatisch überspannte Amtshaftungsrecht. Das Landgericht Bonn wies ab.

In seiner Berufungsentscheidung im *Fall Varvarin*¹⁶ begründete das Oberlandesgericht Köln allerdings erstmals die Anwendbarkeit des Art. 34 GG i.V.m. § 839 BGB auch auf Verletzungen des Kriegsrechts im modernen bewaffneten Auslandseinsatz. Der Bundesgerichtshof korrigierte dieses Urteil in seiner Revisionsentscheidung¹⁷ nicht, sondern beschränkte sich darauf, auf eine

8 Vgl. Dreist, NZWehrr 2007, S. 45-60, 99-115, 146-151.

9 Z.B. in BVerfG, NJW 2006, S. 2542ff.

10 BGBl. II (1953), S. 336.

11 BGBl. II (1990), S. 1317 und BGBl. II (1991), S. 587.

12 BGH, NJW 2003, S. 3488, 3490, mit Verweis auf BT-Drs. 13/8840, S. 2.

13 BGH, NJW 2003, S. 3488, 3492.

14 BVerfG, NJW 2006, S. 2542, 2543f.

15 LG Bonn, NJW 2004, S. 525ff.

16 OLG Köln, NJW 2005, S. 2860ff.

17 BGH, DÖV 2007, S. 429ff.

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts¹⁸ zu verweisen, nach der eine Exklusivität zwischenstaatlicher Kriegsfolgeregelungen gerade nicht besteht.¹⁹

Möglich werden konnte eine solche Klage zum einen erst durch die Entwicklung des deutschen Staats- und Staatshaftungsrechts, zum anderem aber auch durch das, was *Meron* als das Phänomen der „Humanisierung des Völkerrechts“ beschreibt.²⁰ Gemeint ist damit die Anerkennung des Einzelnen als partielles Völkerrechtssubjekt²¹ und die daran anknüpfende Proliferation subjektschützender Normen in völkerrechtlichen Verträgen in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts. Das Individuum wird heute nicht mehr ausschließlich über den diplomatischen Schutz seines Heimatstaates mediatisiert, sondern kann bisweilen selbst eigene Rechtspositionen aus dem Völkerrecht ableiten und einfordern.²² Neben den Menschenrechtsverträgen war es gerade das humanitäre Völkerrecht, welches den Schutz des Einzelnen gegenüber staatlicher Gewalt in den Mittelpunkt rückte. Erst hierdurch und durch die besondere Stellung des Völkerrechts in der deutschen Rechtsordnung ist es überhaupt denkbar geworden, dass die Bundeswehr im bewaffneten Auslandseinsatz drittgerichtete Amtspflichten aus dem Völkerrecht zu beachten hat. In Abwesenheit spezieller einfachgesetzlicher Regelung der deutschen Haftungsverantwortlichkeit für deliktische Schädigungen im bewaffneten Konflikt, ist es daher nur verständlich, dass sich Rechtsprechung und Lehre auf diesem Gebiet in einem Stadium befinden, in dem nicht nur *de lege lata* vieles offen gelassen wird.

Von der Frage der Anwendbarkeit der Amtshaftung, sowie, daran anknüpfend, von der Frage der richterlichen Kontrolle deutscher militärischer Gewalt im bewaffneten internationalen Konflikt hängt nicht weniger ab, als die rechtsstaatliche Geltung der dort geltenden völkerrechtlichen subjektiven Rechte und Grundrechte. Weiterhin berührt die richterliche Kontrolle im Amtshaftungsprozess auch die Frage der verfassungsrechtlichen Gewaltenteilung und der adäquaten Teilhabe der Judikative an der auswärtigen militärischen Gewalt. Zuletzt darf bei deren Beantwortung die Fähigkeit der Bundesrepublik zur effektiven Landesverteidigung und Friedenssicherung nach den Regeln der VN bzw. der NATO nicht unberücksichtigt bleiben. Zwischen den Zeilen der Urteile im *Fall Varvarin* und auch in den Beiträgen hierzu seitens der Wissenschaft²³

18 BVerfGE 94, 315, 330ff.

19 Mit Spannung darf daher das Urteil des BVerfG erwartet werden, vor dem der Fall *Varvarin* nun in Form einer Verfassungsbeschwerde anhängig ist, Az: 2 BvR 487/07.

20 *Meron*, *The Humanization of International Law*, 2006.

21 BVerfG, NJW 2006, S. 2542ff.

22 BGH, DÖV 2007, S. 429, 430.

23 Dutta, AöR 2008, S. 191ff.; Itzel, *Neuere Entwicklungen im Amts- und Staatshaftungsrecht*, MDR 2007, S. 689, 690; Krieger in: Fleck (Hrsg.), *Terrorismusbekämpfung durch Streitkräfte*, S. 223, 243ff.; Schmahl, *ZaöRV* 2006, S. 699ff.; Stammler, *HuV-I* 2005, S. 292ff.; Johann, *HuV-I* 2004, 86ff.; Hermann, *HuV-I* 2004, S. 79ff.; Terwie-

kommt die Erkenntnis zum Ausdruck, dass die besonderen Umstände der Anwendung des Kriegsrechts bei dessen gerichtlicher Kontrolle Berücksichtigung finden müssen. Der Verweis des BGH auf einen „weiten Beurteilungs- und Ermessensspielraum“²⁴ der militärischen Dienststellen in der Anwendung humanitären Völkerrechts erscheint in seiner Begründung jedoch eher als überobligatorische richterliche Selbstzurückhaltung, denn als ernsthafte Auseinandersetzung mit dessen rechtlichen Maßstäben.

Die Bundesrepublik ist längst Teil der Gruppe von Staaten, die in der Sicherheitsarchitektur des 21. Jahrhunderts aktiv Verantwortung auch jenseits der eigenen Landesverteidigung übernehmen. Die deutsche Beteiligung an der Bombardierung serbischer Stellungen im Kosovo (Operation Allied Force (OAF)), aber vor allem die Einsätze in Afghanistan im Rahmen der Operation Enduring Freedom (OEF) sowie der International Security Assistance Force (ISAF) haben gezeigt, dass die deutsche Bundeswehr dabei nicht nur Friedensbewahrer und Wiederaufbauhelfer ist, sondern diese immer wieder in Kampfhandlungen verwickelt werden kann, oder diese gar offensiv suchen muss. Dabei handelt die Bundeswehr zwangsläufig auf völkerrechtlicher Rechtsgrundlage unter internationalem Oberkommando und in enger Kooperation mit anderen Verbündeten. Gerade für derartige Missionen ist neben einer ausgewogenen nationalen Schadensersatzregelung auch Rechtssicherheit in Bezug auf die Zurechnung nationaler Verantwortlichkeiten gefordert.

Zielsetzung

Ziel dieser Dissertation ist es zunächst, die vom Oberlandesgericht Köln erstmals angenommene Anwendbarkeit des Amtshaftungsrechts im bewaffneten Auslandseinsatz in den Kontext eines modernen Amtshaftungsverständnisses zu stellen. Dabei soll der Frage nachgegangen werden, inwiefern die Bindung der Bundeswehr an das Rechtsstaatsprinzip und die Grundrechte eine sekundärrechtliche Dimension hat, und ob diese die Bundeswehr auch in modernen multinationalen bewaffneten Auslandseinsätzen verpflichtet.

Ausgehend von der Annahme einer Anwendbarkeit des Amtshaftungsrechts im bewaffneten Auslandseinsatz wird als Kernfrage dieser Arbeit untersucht werden, inwieweit hierdurch eine adäquate Haftungsregelung für diesen Regelungsbereich gefunden ist. Hierzu soll vor allem geklärt werden, wie sich die Primär- und Sorgfaltspflichten des humanitären Völkerrechts auf die überkom-

sche, NVwZ 2004, S. 1324ff.; Graefrath, HuV-I 2001, S. 110ff.; Wetzel, BOFAXE Nr. 295D.

24 BGH, DÖV 2007, S. 429, 430.

menen Haftungsvoraussetzungen des Anspruchs aus Art. 34 GG i.V.m. § 839 BGB auswirken.

Aufbau

Im ersten Teil dieser Arbeit soll zunächst aus historischer Perspektive das Amtshaftungsverständnis des heutigen Grundgesetzes entwickelt werden. Sodann wird die noch zum Recht der Zeit vor 1945 vertretene These einer Überlagerung der nationalen Amtshaftung durch das Kriegsrecht vorgestellt. In Anlehnung an die hierzu vorgetragene Begründung sollen sodann einige Unterschiede der damaligen zur heutigen Verfassungs- und Völkerrechtsordnung herausgearbeitet werden. In einem letzten Schritt wird untersucht, inwieweit verfassungssystematische und -teleologische Argumente auch unter Geltung des Grundgesetzes geeignet sind, eine Ausnahme des Amtshaftungsgrundsatzes im bewaffneten Auslandseinsatz zu rechtfertigen. Dabei wird auch zu klären sein, ob unterverfassungsrechtliche Normen des Völker- oder Völkergewohnheitsrechts zur Klärung dieser Fragen beitragen können.

Im zweiten Teil soll dann der Frage nachgegangen werden, aus welchem Primärrecht sich die Amtspflichten der Bundeswehr im bewaffneten Auslandseinsatz ergeben. Dabei soll auch geklärt werden, inwieweit deutsche Streitkräfte in diesem Anwendungsbereich an die Grundrechte gebunden bleiben, und in welchem Verhältnis jener Grundrechtsschutz gegebenenfalls zu dem Menschenrecht aus dem humanitärem Völkerrecht steht. Zuletzt soll geklärt werden, inwiefern das humanitäre Völkerrecht überhaupt geeignet ist, derart in die deutsche Rechtsordnung hineinzuwirken, dass es unmittelbar Amtspflichten deutscher Soldaten begründet.

Teil drei dieser Arbeit soll sich sodann mit der Frage auseinandersetzen, wie sich die rechtlichen Vorgaben des *ius in bello* innerhalb der einzelnen Haftungsvoraussetzungen eines Anspruchs aus Art. 34 GG i.V.m. § 839 BGB auswirken. An erster Stelle soll die Frage gestellt werden, inwieweit das humanitäre Völkerrecht dritgerichtete Amtspflichten begründet. Exemplarisch wird hierzu dessen Schutzwirkung zugunsten von Leib, Leben und Eigentum unbeteiligter Zivilpersonen untersucht. Steht fest, welche völkerrechtlichen Amtspflichten haftungsbewährt sind, gilt es im Anschluss zu diskutieren, inwieweit militärische Notwendigkeiten oder allgemeine Notstandslagen eine Verletzung derselben rechtfertigen können. Schließlich ist es für die Leistungsfähigkeit der Amtshaftung im bewaffneten Auslandseinsatz von Bedeutung, inwiefern das humanitäre Völkerrecht eine Anpassung des deliktsrechtlichen Sorgfaltsmaßstabs an die Verhältnisse im Kampfgeschehen erlaubt oder gebietet.

In Teil vier soll sodann die Reichweite gerichtlicher Kontrolle am Maßstab des humanitären Völkerrechts diskutiert werden. Hierzu soll einerseits dargestellt werden, inwieweit die Judikative nach der Gewaltenteilung des Grundgesetzes an der auswärtigen militärischen Gewalt Teil hat. Zum anderen soll untersucht werden, inwieweit völkerrechtliche unbestimmte Rechtsbegriffe oder Ermessensklauseln die Gerichte dazu verpflichten, den Streitkräften nicht-justitiable Entscheidungsspielräume zuzugestehen. Dabei soll auch der Frage nachgegangen werden, ob und wie grundrechtliche Wertungen zu einer Objektivierung völkerrechtlicher Maßstäbe beitragen können. Überdies soll geklärt werden, welche Tatsachen einer gerichtlichen Prüfung im Amtshaftungsprozess zugrunde gelegt werden müssen.

Der fünfte Teil dieser Arbeit soll sich mit der weiterführenden Frage befassen, ob das Amtshaftungsrecht eine klare Verteilung und Begrenzung der Haftungsverantwortlichkeiten im Rahmen multinationaler Einsätze ermöglicht. Zum einen soll dabei geklärt werden, ob in NATO- oder VN-geführten Einsätzen die Haftungsverantwortlichkeit auf die jeweilige internationale Organisation übergeht. Zum anderen soll untersucht werden, inwieweit deliktisch kausales Verhalten im Falle integrierter intermilitärischer Zusammenarbeit unter den beteiligten nationalen Kontingenten zugerechnet werden muss. Daneben soll der Frage nachgegangen werden, ob auch andere Konstellationen denkbar sind, aus denen der Bundesrepublik eine Haftungsverantwortlichkeit für lediglich mittelbare Schadenskausalität erwachsen kann. Und viertens wäre zu prüfen, ob die amtshaftungsrechtlichen Grundsätze es zulassen, ein risikosteigerndes rechtswidriges Verhalten feindlicher Kombattanten bei der Frage der eigenen Haftungsverantwortlichkeit zu berücksichtigen. Ob diese Fragen nach innerstaatlichem Recht befriedigend gelöst werden können, wird schließlich auch davon abhängen, inwieweit deutsche Gerichte kompetent sind, über das Verhalten fremder Streitkräfte zu judizieren und welche Auswirkungen dies auf eine mögliche Gesamtschuldnerstellung der Bundesrepublik hat.

Im letzten Teil dieser Arbeit soll der Anspruch eines geschädigten Ausländers nach Art. 34 GG i.V.m. § 839 BGB in das gegenwärtige System individueller und staatlicher Ersatzmöglichkeiten für deliktische Kriegsschäden eingeordnet werden. Hierzu soll zum einen untersucht werden, in welchem Verhältnis ein Anspruch aus Amtshaftungsrecht zu anderweitigen Ersatzmöglichkeiten des Einzelnen steht. Zum anderen soll diskutiert werden, wie ein solcher Amtshaftungsanspruch zu einem zwischenstaatlichen Haftungsanspruch des Heimatstaates des Geschädigten stünde, der tatbestandlich an dieselbe deliktische Handlung anknüpft. Zuletzt soll die Frage beantwortet werden, inwieweit die Bundesrepublik in zwischenstaatlichen Verträge zur kollektiven Abgeltung von Kriegsschäden auch über den Ausgleichsanspruch einzelner Kriegsgeschädigter mitverfügen kann.

Eingrenzung des Untersuchungsgegenstandes

Diese Arbeit befasst sich allein mit der rechtlichen Situation im bewaffneten Auslandseinsatz der Bundeswehr. Gemeint sind damit all jene Konstellationen, in denen die Bundeswehr mittelbar oder unmittelbar in bewaffnete Kampfhandlungen im Ausland verwickelt ist und dabei an das Recht des internationalen bewaffneten Konflikts gebunden ist. Ein „bewaffneter internationaler Konflikt“ liegt nach dem gemeinsamen Art. 2 der Genfer Abkommen von 1949 (GA) grundsätzlich dann vor, wenn ein Staat Waffengewalt gegen den völkerrechtlich geschützten Bereich eines anderen Staates einsetzt und ihm dieser Waffeneinsatz zurechenbar ist.²⁵ Voraussetzung ist dabei lediglich eine gewisse Dauer und eine Intensität der bewaffneten Auseinandersetzung, die über die Wahrnehmung polizeilicher Aufgaben hinausgeht.²⁶ An das Recht des internationalen bewaffneten Konfliktes ist die Bundeswehr daher zunächst in Fällen der Landesverteidigung gebunden. Daneben gilt dies aber auch in gemischten Konfliktlagen und sog. Interventionskonflikten. Hierunter fallen zum einen Situationen, in denen die Bundeswehr, evtl. an der Seite bewaffneter Gruppen, mit militärischer Gewalt gegen eine fremde Regierung vorgeht (Bsp. OAF).²⁷ Zum anderen fällt hierunter auch der umgekehrte Fall, in dem deutsche Soldaten, gemeinsam oder mit dem Einverständnis der ausländischen Regierung, militärisch organisierte bewaffnete Gruppen im Ausland bekämpfen (Bsp. ISAF).²⁸ Letztlich können daher auch deutsche VN-Friedensstreitkräfte bei der

-
- 25 Ipsen in: Ders. (Hrsg.), *Völkerrecht*, 5. Aufl., § 66, Rn. 3ff., S. 1223; vgl. auch Greenwood in: Fleck (Hrsg.), *Handbuch des humanitären Völkerrechts*, S. 35, Ziff. 202. Eine Unterscheidung danach, ob der Einsatz von Waffengewalt im Einklang mit dem *ius in ad bellum* erfolgt oder nicht, findet nicht statt. Ebensowenig ist das Vorliegen eines internationalen bewaffneten Konflikts davon abhängig, ob die Parteien diese offiziell oder auch nur subjektiv anerkennen (Greenwood in: Fleck (Hrsg.), *Handbook of interantional humanitarian law*, S. 50f., Ziff. 205ff.).
- 26 Greenwood in: Fleck (Hrsg.), *Handbook of interantional humanitarian law*, S. 48, Ziff. 202; Rogers, *Unlawful Combat and the Law of War*, *YIHL* 2004, S. 8; vgl. auch Zechmeister, *Erosion des humanitären Völkerrechts*, S. 144. Zum Erfordernis einer gewissen Dauer des Konflikts, ICTY im Fall *Tadic*, *Decision on the Defence Motion for Interlocutory Appeal on Jurisdiction*, 2. Oktober 1995, *ILM* 35 (1996), S. 32ff., para. 70.
- 27 Gasser, *Humanitäres Völkerrecht*, S. 65; Hess, *Anwendbarkeit des humanitären Völkerrechts in gemischten Konflikten*, S. 162ff.; vgl. Bothe, *ZaöRV* 1977, S. 572, S. 590f.; Wohl auch Ipsen in: Ders. (Hrsg.), *Völkerrecht*, 5. Aufl., § 66, Rn. 11; Für Afghanistan vgl. die Nachweise bei Aldrich, *AJIL* 2002, S. 891f.; vgl. auch *International Criminal Tribunal for the former Yugoslavia (ICTY), Prosecutor v. Tadic (Appeal Judgement)*, IT-94-1-A, 15 July 1999.
- 28 Hess, *Anwendbarkeit des humanitären Völkerrechts in gemischten Konflikten*, S. 159ff., 161f.; Moir, *The Law of Internal Armed Conflict*, S. 46ff.; Scheidle, *HFR* 15/2009, S. 1, 10 (Komponententheorie); vgl. für eine Parallelität eines internen bewaffneten Konflikts und eines internationalen Konflikts das Urteil des IGH, *Case*

Durchsetzung ihres Mandats in einen bewaffneten internationalen Konflikt verwickelt werden. Diese sind sodann ebenfalls an das humanitäre Völkerrecht gebunden.²⁹ All diese Konstellationen werden in dieser Arbeit von dem Begriff des bewaffneten Auslandseinsatzes umfasst. Nicht untersucht werden dagegen Einsätze der Bundeswehr im Ausland unterhalb der Schwelle des bewaffneten Konflikts. Dabei kann es vorkommen, dass im Rahmen ein und desselben Auslandseinsatzes deutsche Soldaten in einem befriedeten Teil des Kriegsgebietes polizeiliche Aufgaben wahrnehmen und auch nur hierzu befugt sind, während sie in einem anderen Teil in bewaffnete Kampfhandlungen verwickelt werden.³⁰ Für die Frage, ob die Bundeswehr in einer konkreten Situation in einem internationalen bewaffneten Konflikt auch nach dem Kriegsrecht vorgehen darf, kommt es insbesondere auf die Häufigkeit und Intensität der bewaffneten Auseinandersetzungen mit militärisch organisierter Gewalt an.

Bewaffnete Auslandseinsätze der Bundeswehr sind, jenseits der reinen Landesverteidigung, gem. Art. 24 Abs. 2 GG nur im Rahmen eines Systems gegenseitiger kollektiver Sicherheit zulässig.³¹ Deutsche Soldaten im bewaffneten Auslandseinsatz sind daher in aller Regel in multinationale Verbände eines solchen Systems i.S.d. Art. 24 Abs. 2 GG integriert und einem internationalen Oberbefehl unterstellt. Sofern es in dieser Arbeit darauf ankommt, wie eine solche Unterstellung im Einzelnen ausgestaltet ist, sollen hier lediglich die NATO und die VN in den Blick genommen werden. Ferner wird dort, wo es um eine Unterstellung deutscher Soldaten an die VN geht, lediglich die Praxis des *Peacekeeping* untersucht werden. Aufgrund der strukturellen Gemeinsamkeiten des rechtlichen Unterstellungsverhältnisses bezieht sich diese Analyse zugleich auf das hieraus entwickelte sog. *Peaceenforcement*. Die bis heute brachliegende Möglichkeit einer Aufstellung internationaler VN-Truppen nach Art. 43 VN-Charta bleibt daher ebenso unberücksichtigt, wie die Möglichkeiten eines Einsatzes unter Führung der Westeuropäischen Union (WEU) oder der Europäischen Union (EU).

Concerning Military and Paramilitary Activities in and against Nicaragua, vom 27. Juni, 1986, ICJ Reports 1986, S. 114ff., para. 219.

29 Greenwood in: Fleck (Hrsg.), Handbuch des humanitären Völkerrechts, Ziff. 208; Gasser, Humanitäres Völkerrecht, S. 68f.

30 Greenwood in: Fleck (Hrsg.), Handbuch des humanitären Völkerrechts, Ziff. 220.

31 BVerfG, NJW 2009, S. 2267, 2274.